

FÖRDERVEREIN-Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein für Ausbildung und Fortbildung junger Fachkräfte im Gastgewerbe München e.V." und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung junger Absolventen einer abgeschlossenen Ausbildung (Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, Fachkraft für Systemgastronomie) an der Städtischen Berufsschule für das Hotel-, Gaststätten- und Braugewerbe in München, Simon-Knoll-Platz 3, 81669 München. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Zuschüsse zu Stipendien, welche die Willy Sebald Gigl Stiftung (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.12.1996, Nr. 241 1222 G 22) begünstigten Personen gewährt. Die Zuwendungsempfänger müssen demgemäß zu den jahrgangsbesten Absolventen der in Satz 1 genannten Schule zählen, die bedürftig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Beirat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7)
2. der Beirat (§ 8)
3. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorstandssprecher (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister (3. Vorsitzender) und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend zu unterstützen. Er besteht aus drei und höchstens fünf Mitgliedern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands und des Beirats,

- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
4. Über die Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergehen, ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01.01. eines Jahres im Voraus fällig.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Willy Sebald Gigl Stiftung, genehmigt von der Regierung von Oberbayern unter Az.: 230.3 - 1222 G22, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung festgestellt am 08. April 2005

(Günther Bitterwolf)

(Michael Franke)

(Susanne Gruber)

(Ingeborg Aulehner)

(Traudl Schmidramsl)

(Horst Schmidt)

(Toni Winklhofer)